



GEMEINDE NIEDERNBERG

BESCHLUSSVORLAGE

027/2022

Federführung:	Geschäftsleitung	Datum:	15.02.2022
Bearbeiter:	Marion Debes	EAPL:	0280/6310

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Bau- und Umweltausschuss	29.03.2022	öffentlich

Satzung zur Änderung der Satzung zur Baugestaltung in der Ortsmitte der Gemeinde Niedernberg (Gestaltungssatzung Niedernberg)

Vorschlag zum Beschluss:

Die Gemeinde Niedernberg erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BayBO folgende **Satzung zur Änderung der Satzung zur Baugestaltung in der Ortsmitte der Gemeinde Niedernberg (Gestaltungssatzung)**

§ 1

Die Satzung zur Baugestaltung in der Ortsmitte der Gemeinde Niedernberg (Gestaltungssatzung) vom 15.07.2009 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 4 Nr. 4.4 erhält folgende Neufassung:

Thermische Solaranlagen und Photovoltaikanlagen

Die Sonnenkollektoren / Solarmodule sind generell nur an der straßenabgewandten Seite des Daches zulässig. Bei giebelständig zur Straße orientierten Gebäuden sind die Sonnenkollektoren / Solarmodule mit einem Mindestabstand von 4 m vom straßenseitigen Ortgang zu installieren. Bei Einzeldenkmalen ist die Zustimmung / Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.05.2022 in Kraft.

oder

Die Gemeinde Niedernberg erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BayBO folgende **Satzung zur Änderung der Satzung zur Baugestaltung in der Ortsmitte der Gemeinde Niedernberg (Gestaltungssatzung)**

§ 1

Die Satzung zur Baugestaltung in der Ortsmitte der Gemeinde Niedernberg (Gestaltungssatzung) vom 15.07.2009 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 4 Nr. 4.4 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.05.2022 in Kraft.

Sachverhalt:

Die Gemeinde hat im Jahre 2009 für die historische Ortsmitte der Gemeinde Niedernberg eine Gestaltungssatzung zur Pflege des Ortsbildes und dem Erhalt der baulichen Gesamtanlage erlassen. Hierin wurden u. a. Vorgaben zur Dachgestaltung und damit der Zulässigkeit von thermischer Solarenergie und Photovoltaikanlagen getroffen.

Die Energiegewinnung und Stromversorgung haben mittlerweile einen neuen Stellenwert. In jüngster Vergangenheit sind zwei Anfragen bzgl. der Anbringung von Photovoltaikanlagen bei der Gemeindeverwaltung eingegangen. Diese nahm die Anfragen als Veranlassung mit dem Städteplaner eine Neuregelung zu treffen, ob die Passage bzgl. der Photovoltaikanlage unter dem Blickwinkel des Städtebaus gänzlich herausgenommen oder entsprechend angepasst werden könnte.

Städteplaner Tropp unterbreitet folgenden Vorschlag als Neuformulierung für die Gestaltungssatzung:

Thermische Solaranlagen und Photovoltaikanlagen

Die Sonnenkollektoren / Solarmodule sind generell nur an der straßenabgewandten Seite des Daches zulässig. Bei giebelständig zur Straße orientierten Gebäuden sind die Sonnenkollektoren / Solarmodule mit einem Mindestabstand von 4 m vom straßenseitigen Ortgang zu installieren. Bei Einzeldenkmalen ist die Zustimmung / Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen.

Er führt hierzu aus:

Die Gestaltungssatzung versucht das baulich-historische Erbe unserer Ortskerne weitestgehend zu respektieren und zu schützen. Gerade eine farbig einheitlich gestaltete Dachlandschaft ist im Interesse der Ortsbildpflege. Mit einer gewissen Einschränkung zur Montage von Photovoltaikanlagen, wie sie nunmehr die Gestaltungssatzung vorsieht, kann beiden Interessen – Energiegewinnung / Ortsgestalt entsprochen werden.

Eine gänzliche Herausnahme von Einschränkungen führt zu einer nicht mehr kontrollierbaren Gestaltherogenität und damit zum Verlust des Charakters der örtlichen Baukultur.

Am 17.03.2022 ist ergänzend ein Antrag der Freien Wähler auf ersatzlose Streichung der Passage eingegangen.

Abstimmungsergebnis:

JA:

Nein:
